

Universität Heidelberg, Seminarstraße 2, 69117 Heidelberg

Heidelberg, den 17.11.2014

**Stellungnahme der Universität Heidelberg und der Pädagogischen Hochschule Heidelberg**  
zum Anhörungsentwurf der „Rechtsverordnung des KM über Rahmenvorgaben für die Umstellung der [...] Lehramtsstudiengänge [...]“ vom 13.10.2014

**Projektleitung**

Prorektorin Prof. Dr. Beatrix Busse  
Tel. +49 6221 54-2498  
busse@rektorat.uni-heidelberg.de  
Prorektor Prof. Dr. Gerhard Härle  
Tel. +49 6221 477-166  
haerle@vw.ph-heidelberg.de

**1 Grundsätzliche Gesichtspunkte**

Laut § 1 Abs. 2 gilt, dass „diese Rahmenverordnung (...) *grundsätzliche Elemente*“ der Studiengänge „bestimmt“, die in den StPOs der Hochschulen umgesetzt werden.

Abweichend davon enthält die Rahmenverordnung (RVO) in vielen Teilen detaillierte *Ausführungsbestimmungen* in Form kleinteiliger Festlegungen von Leistungspunkten, zeitlicher Verortungen von Studienelementen im Studienverlauf und anderer Vorschriften, die den Ausgestaltungen der Hochschulen überlassen werden müssen. Denn generell ist festzuhalten, dass die Lehramtsreform zahlreiche neue Aufgaben, Strukturumstellungen und Anforderungen für die Hochschulen mit sich bringt, die sie mit einem relativ kurzen zeitlichen Vorlauf „kapazitätsneutral“ gewährleisten sollen. Dies ist nur möglich, wenn den Hochschulen entweder zusätzliche Ressourcen zur Verfügung gestellt oder weitgehende Ausgestaltungsmöglichkeiten eingeräumt werden, die zudem den *akademischen Qualitätskriterien* für Bachelor- und Masterstudiengänge entsprechen müssen. Generell zu ändern sind:

- Die ECTS-Vorgaben für Deutsch als Zweitsprache sind zu streichen:  
§ 4 Abs. 4; § 5 Abs. 3; § 7 Abs. 3; inkonsequenter Weise fehlt die Angabe in § 6 Abs. 5.  
*Begründung: Die Hochschulen regeln in ihren StPOs den Umfang gem. akademischen und kapazitären Kriterien; sie nutzen die Option für ihre Schwerpunktsetzungen und Profilbildungen.*
- Die Termin-Festlegungen der Schulpraktika im Studienverlauf sind zu streichen:  
§ 2 Abs. 11; § 4, Abs. 8 und 9; § 5 Abs. 7 und 8; § 6 Abs. 12; § 7 Abs. 7 und 8  
*Begründung: Die Hochschulen realisieren standortspezifische Optionen gem. der jeweiligen wissenschaftlichen, organisatorischen und kapazitären Schwerpunktsetzungen (vgl. § 6).*
- Die Option, dass ein „Erweiterungsfach in einem ergänzenden Masterstudium [...] studiert werden kann“, zu dem die Hochschulen „den Erwerb von Studienleistungen [...] bereits ab Beginn des Studiums“ ermöglichen, ist zu präzisieren:  
§ 4 Abs. 7; § 5 Abs. 6; § 6 Abs. 10; § 7 Abs. 6  
*Begründungen:*  
(a) *Der Zugang zu einem Masterstudium setzt den Abschluss eines Bachelors voraus (vgl. auch § 2 Abs. 8).*  
(b) *Die in einen ergänzenden Master einzubringenden Studienleistungen stammen ganz oder überwiegend aus einem Bachelor, was spätestens bei der Akkreditierung die Frage ihrer Anerkennung als Master-Studienanteile aufwirft.*  
(c) *Mit dem ergänzenden Master lassen sich ggf. Zulassungsbeschränkungen umgehen, da es für ihn kein geregeltes Zulassungsverfahren geben kann (die Realisierung müsste in Form einer „vorläufigen Zulassung“ oder einer „nachträglichen Anerkennung“ erfolgen.*

(d) Die Regelung sieht nur den Erwerb von *STUDIENleistungen*, nicht aber von *PRÜFUNGSleistungen* vor – wann und wie sollen diese erbracht werden?

(e) Es bleibt ungeklärt (nur mündlich kommuniziert), dass und wie der ergänzende Master mit einer eigenen Masterarbeit abgeschlossen werden muss (15 ECTS?)

## **2 Stellungnahme zu § 2**

### **2.1 § 2 Abs. 2**

Die „pauschale Anrechnung“ von „60 ECTS-Punkten aus dem Vorbereitungsdienst auf den Master of Education“ im Lehramt Grundschule stellt eine Abwertung dieses Lehramtsstudiums dar, die weder den Erfordernissen an den Beruf entspricht noch mit den Qualitätskriterien einer anspruchsvollen akademischen Ausbildung vereinbar ist.

Derselbe Vorbehalt gilt gegenüber der pauschalen Berücksichtigung von 16 ECTS-Punkten aus dem Schulpraxissemester gem. **§ 6 Abs. 14**, die von den Universitäten ohne deren Mitwirkung als Bestandteil eines universitären Masterstudiums bescheinigt werden sollen.

### **2.2 § 2 Abs. 8**

Zur sinnvollen Vorschrift, der zufolge „der Zugang zu einem Masterstudium den Nachweis über den Abschluss eines lehramtsbezogenen Bachelors gemäß § 1 Absatz 4 voraus(setzt)“, stehen die Regelungen zu den „Erweiterungs-Mastern“ in Widerspruch.

### **2.3 § 2 Abs. 10**

Begriff und Funktion der „*Vertiefungsfächer* aus dem Bereich der Sonderpädagogik [...] in allen Lehramtsstudiengängen“ sind unklar. Es geht aus der Formulierung nicht hervor, ob ein solches Vertiefungsfach an die Stelle eines Lehramtsfachs treten kann, ob es sich um ein Ergänzungs- oder Erweiterungsstudium handelt bzw. wie es sich zu diesen Optionen verhält, welchen Umfang an ECTS-Punkten, welchen Charakter (Bachelor?, Master? Zertifikat?) es haben soll und welche Auswirkungen sein Studium auf die Zulassung zum Vorbereitungsdienst *aller* LA-Studiengänge hat.

Ebenso besteht Klärungsbedarf hinsichtlich der Option, eine sonderpädagogische Fachrichtung als „Erweiterungsfach“ im „*jeweiligen Lehramt*“ [= in allen Lehramtsstudiengängen gem. Satz 1?] studieren zu können.

### **2.4 § 2 Abs. 11**

Die terminliche Verortung der Praktika ist zu streichen. Zu ergänzen ist, dass Praktika im gymnasialen Lehramt ebenfalls im Ausland stattfinden können.

## **3 Änderungsvorschlag zu § 3 Abs. 3**

„(3) Verfügt eine Hochschule über eine Systemakkreditierung, muss sie gewährleisten, dass die Qualitätssicherung auch gegenüber den lehramtsbezogenen Studiengängen durch entsprechende Programmstichproben angemessen erfolgt. [Weitergehende Regelungen sind zu streichen. Stattdessen ist *einzuführen*]:

(4) Bei Kooperationsprojekten von Hochschulen mit unterschiedlicher Akkreditierung bzw. bei Hochschulverbänden kann für die Qualitätssicherung in den Bereichen der lehramtsbezogenen Studiengänge, in denen die Kooperation bzw. das Verbundprojekt um-

gesetzt wird, diejenige Hochschule federführend sein, die über eine Systemakkreditierung verfügt.“

#### **4 Änderungsvorschläge zu § 4: Bezeichnung des Studiengangs**

Die Bezeichnung des Studiengangs ist in „Lehramt Primarstufe“ zu ändern.

*Begründungen:*

- (a) Gem. Abs. 3 bezieht ist das Studium „auf die Erfordernisse der Bildung und Erziehung der Altersgruppe der fünf-<sup>1</sup> bis zwölfjährigen Schülerinnen und Schüler“ ausgerichtet. Die Altersangabe umschreibt den PRIMARbereich, nicht den Grundschulbereich.
- (b) Die Analogie zum Lehramt Sekundarstufe I legt eine stufenspezifische Bezeichnung nahe.
- (c) In Abs. 6 ist korrekt von „der Pädagogik und Didaktik der PRIMARSTUFE“ die Rede.

#### **5 Änderungsvorschläge zu § 5**

##### **5.1 § 5 Abs. 3**

Es wird gefordert, das *Fach Informatik* in den Fächerkatalog aufzunehmen. Es handelt sich um ein Fach, das international starke Aufwertung erfährt, so dass seine Verankerung nur als mögliches Erweiterungsstudium im Bereich Sek I nicht nachvollziehbar ist. Die Aufnahme als reguläres Fach würde auch zur Durchlässigkeit zwischen Sek I und Gym beitragen. Der letzte Satz in Abs. 6 ist dementsprechend zu streichen.

##### **5.2 § 5 Abs. 5 und 4** [analog: § 6 Abs. 5 und 8, im 2. Teil auch § 4 Abs. 5 und § 7 Abs. 4]

Es wird vorgeschlagen, den 2. Teil von Abs. 3 mit Abs. 4 unter folgender Formulierung zusammenzuziehen:

(4) neu: „Für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst in Baden-Württemberg ist die Kombination der Fächer Evangelische Theologie/Religionspädagogik oder Katholische Theologie/Religionspädagogik oder Islamische Theologie/Religionspädagogik untereinander ausgeschlossen. Die Kombination eines dieser Fächer mit Ethik ist nicht möglich. Ebenso wird zum Vorbereitungsdienst in Baden-Württemberg in den Fächern Evangelische Theologie/Religionspädagogik oder Katholische Theologie/Religionspädagogik nur zugelassen, wer der jeweiligen Konfession angehört. Entsprechendes gilt für Jüdische Theologie/Religionspädagogik und Islamische Theologie/Religionspädagogik. Darüber sind die Studierenden bei ihrer Immatrikulation entsprechend zu informieren.“

#### **6 Änderungsvorschläge zu § 6**

##### **6.1 § 6 Abs. 10**

In den Katalog der Fächer, die als Erweiterungsfach studiert werden können, ist „Deutsch als Zweitsprache“ aufzunehmen.

---

<sup>1</sup> Der Bindestrich fehlt in der RVO.

## 6.2 § 6 Abs. 11

Formulierung (neu):

„(11) Die schulpraktischen Studien umfassen das durch die Hochschulen begleitete Orientierungspraktikum im Umfang von in der Regel drei Wochen *im Laufe des Bachelorstudiums* und das Schulpraxissemester im Umfang von in der Regel zwölf Wochen *im Laufe des Masterstudiums*. Weitergehende Regelungen bleiben den Absprachen zwischen den regionalen Trägern der Lehrerbildung vorbehalten.“

Begründungen:

(a) *Da das Orientierungspraktikum konstitutiver Bestandteil des Lehramtsstudiums ist und mit Leistungspunkten aus dem Bereich der Bildungswissenschaften versehen wird (vgl. § 6 Abs. 9 Satz 4), erschließt sich die Intention der Fristsetzung (Beginn des 4. Semesters) nicht, zumal die Rechtsfolgen einer Nichteinhaltung dieser Frist unklar sind.*

(b) *Bei einem viersemestrigen Master-Studium, das in einem Wintersemester beginnt, kann demnach das Schulpraxissemester nur im ersten oder dritten Master-Semester stattfinden. Damit sind folgende zentralen Herausforderungen verbunden, die das System ressourcentechnisch überfordern und für die es keine kostenneutrale Lösung gibt:*

- *Der Beginn des Master-Studiums direkt mit dem Schulpraxissemester ist ungünstig und nicht empfehlenswert, weil – besonders bei Hochschulortwechslern – eine Einbettung des Praxissemesters ins Curriculum im Sinne vorbereitender Maßnahmen nicht möglich ist. Außerdem wird es Master-Bewerber/innen aus anderen Bundesländern kaum möglich sein, sich im Frühjahr vor Aufnahme des Master-Studiums über die Online-Plattform <http://www.praxissemester-bw.de> anzumelden, weil sie zu diesem Zeitpunkt noch nicht an einer baden-württembergischen Universität immatrikuliert sind und noch keine Zulassung zum Masterstudium erfolgt ist. Die logistischen Herausforderungen für die Online-Anmeldeplattform sind also immens.*
- *Das dritte Master-Semester als in den meisten Fällen einzige und letzte Möglichkeit, das Schulpraxissemester zu absolvieren, wird wahrscheinlich zu einer Überforderung des Systems führen, weil – im Gegensatz zur früheren Praxis – keine Verschiebung des Praktikums mehr möglich ist und nicht sichergestellt werden kann, dass für die Zahl der potentiellen Praktikantinnen und Praktikanten gleichzeitig Praktikumsplätze in ausreichender Zahl bereit gestellt werden können. Das generiert bei den Schulen einen nicht vertretbaren administrativen Aufwand, und die Praktikumschulen (und die entsprechenden Ausbildungslehrer/innen) können die zu erwartende große Zahl an Praktikant/innen nicht mehr sinnvoll bewältigen, so dass das Anliegen des Schulpraxissemesters selbst konterkariert wird.*

(c) *Im Sinne einer Flexibilisierung bei Kooperationen zwischen Universitäten und Pädagogischen Hochschulen, für die die Praktikumsdurchführung ohnehin schon unterschiedlich geregelt ist (vgl. § 5 Abs. 7ff.), was sicherlich nicht kooperationsfördernd ist, wäre eine Formulierung, die Flexibilität zumindest potentiell zulässt, hilfreich.*

## 6.3 § 6 Abs. 12 – 14

- Die mögliche Begleitung des Schulpraxissemesters durch Universitäten und Pädagogische Hochschulen ist vorzusehen, um die Forderungen einer „forschungs-basierten Fachdidaktik“ sowie die Optionen fachdidaktischer Kooperation von „Universitäten [...] mit Pädagogischen Hochschulen und mit den Staatlichen Seminaren für Didaktik und Lehrerbildung“ (§ 2 Abs. 7) realisieren zu können. Diese Möglichkeit muss der Verantwortung und Absprache der regionalen Träger der Lehrerbildung übertragen werden.

- Hiermit ist auch die Letztverantwortung der Hochschulen für die in einem Masterstudium zu berücksichtigenden ECTS-Punkte gewährleistet.
- An die Stelle der Festlegung des Beginns „jeweils im Oktober“ ist eine der Regelung gem. § 6 Abs. 12 für Musikstudierende entsprechende Öffnungsklausel zu setzen: „Studierende der Musik können das Schulpraxissemester auch im Frühjahr beginnen; das Nähere regeln die Musikhochschulen mit der Schulverwaltung“.

Formulierungsvorschlag Abs. 12 (neu):

„Das Schulpraxissemester [...] beginnt in der Regel im Oktober. Es kann nach Vereinbarung der Universitäten mit der Schulverwaltung und den Schulen auch im Frühjahr beginnen. [...] Es wird von *den für das Masterstudium verantwortlichen Einrichtungen in Kooperation mit* den Staatlichen Seminaren für Didaktik und Lehrerbildung (Gymnasien beziehungsweise Berufliche Schulen) organisiert.“

Die Regelungen in Abs. 13 und 14 sind sinngemäß an „die an der Praktikumsbegleitung beteiligten Einrichtungen“ anzupassen.

## **7 Änderungsvorschlag zu § 7 Abs. 7**

Der hier stehen gebliebene Begriff „Professionalisierungspraktikum“ ist durch „ggf. weitere Praktika“ gem. § 4 Abs. 8 und § 5 Abs. 7 zu ersetzen.

## Stellungnahme der Universität Heidelberg

### zum allgemeinen Teil der Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge ... auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg (RahmenVO-KM) (Stand 17.11.2014)

	Textstelle Rahmen-VO	Herausforderung	Lösungsvorschlag	Bemerkungen
§ 2 (10)	„Vertiefungsfächer aus dem Bereich der Sonderpädagogik können in allen Lehramtsstudiengängen optional angeboten werden. Darüber hinaus besteht für Studierende aller Lehrämter die Möglichkeit nach § 7 Absatz 6 innerhalb des jeweiligen Lehramts eine sonderpädagogische Fachrichtung als Erweiterungsfach in einem ergänzenden Masterstudiengang zu studieren.“	Im Sinne der optimalen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit entsprechendem Förderbedarf und zur Vorbereitung auf den Einsatz in inklusiven Schulen werden nicht nur sonderpädagogische Kompetenzen erforderlich sein, sondern auch – über die allgemeine Grundbildung hinaus – auch Expertise im Bereich Deutsch als Zweitsprache. Daher ist es - insbesondere angesichts eines immer höheren Anteils von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund – wünschenswert und im Sinne der Zielsetzungen der Landesregierung, auch für Deutsch als Zweitsprache im Bereich des Lehramtstyps 4 die Möglichkeit zu schaffen, das Fach als Erweiterungsfach in einem ergänzenden Masterstudiengang zu studieren. Es wird dringend für eine entsprechende Erweiterung von § 2 (10) und § 6 (10) plädiert.	Ergänzung des Texts von § 2 (10) um den Bereich Deutsch als Zweitsprache, also z. B. durch einen Zusatz:  „Entsprechend besteht für Studierende aller Lehrämter die Möglichkeit, über den Bereich Deutsch als Zweitsprache als Querschnittsaufgabe hinaus das Fach Deutsch als Zweitsprache als Erweiterungsfach in einem ergänzenden Masterstudiengang zu studieren.“	
§ 2 (11)	„Innerhalb der Regelstudienzeit werden schulpraktische Studien sowohl im Bachelor- als auch im Masterstudium absolviert: beim Lehramt Grundschule und beim Lehramt Sonderpädagogik das Orientierungspraktikum und das Integrierte Semesterpraktikum wäh-	In den nicht-gymnasialen Lehramtsstudiengängen wird die Möglichkeit zusätzlicher Praktika im Masterstudium eröffnet, die auch im Ausland stattfinden können, um die Mobilität und den interkulturellen Austausch zu fördern.	Ergänzung des Abschnitts für das gymnasiale Lehramtsstudium analog zu den anderen Schularten wie folgt:  „...beim Lehramt Gymnasium das Orientierungspraktikum im Bachelorstudium und das Schulpraxissemester	

	Textstelle Rahmen-VO	Herausforderung	Lösungsvorschlag	Bemerkungen
	<p>rend des Bachelorstudiums und gegebenenfalls weitere Praktika im Masterstudium, die auch im Ausland stattfinden können; beim Lehramt Sekundarstufe I das Orientierungspraktikum im Bachelorstudium und das Integrierte Semesterpraktikum sowie gegebenenfalls weitere Praktika im Masterstudium, die auch im Ausland stattfinden können; beim Lehramt Gymnasium das Orientierungspraktikum im Bachelorstudium und das Schulpraxissemester im Masterstudium.“</p>	<p>Im Studiengang Lehramt an Gymnasien gibt es diese Möglichkeit nicht. Da auch für angehende Gymnasiallehrkräfte Mobilität und interkultureller Austausch wichtige Elemente der Professionalisierung sind, wäre es wünschenswert, diese Möglichkeit ebenfalls einzuräumen.</p>	<p>im Masterstudium <i>und gegebenenfalls weitere Praktika im Masterstudium, die auch im Ausland stattfinden können.</i>“</p>	
§ 3 (3)	<p>„Verfügt eine Hochschule über eine Systemakkreditierung, muss sie gewährleisten, dass die Qualitätssicherung auch gegenüber den lehramtsbezogenen Studiengängen durch entsprechende Programmstichproben angemessen erfolgt. Die Regelungen zur Qualitätssicherung der lehramtsbezogenen Studiengänge sind mit dem Kultusministerium abzustimmen.“</p>	<p>1. Es widerspricht der Intention einer Systemakkreditierung, zusätzliche externe Kontrollen vorzusehen, weil der Kern einer Systemakkreditierung gerade in der Zertifizierung eines hochschulinternen Qualitätssicherungssystems besteht, das sich an den für die jeweils zu prüfenden Studiengängen geltenden Gütekriterien orientiert. Diese Gütekriterien sind für lehramtsbezogene Studiengänge generell durch die KMK und landesspezifisch durch die RahmenVO-KM vorgegeben.</p>	<p>1. Streichung der Abstimmungsverpflichtung mit dem Kultusministerium. 2. Regelung für Hochschulverbände mit unterschiedlicher Akkreditierung durch einen neuen Abschnitt.</p> <p>Dies führt insgesamt auf folgenden Textvorschlag:</p> <p>„(3) Verfügt eine Hochschule über eine Systemakkreditierung, muss sie gewährleisten, dass die Qualitätssicherung auch gegenüber den lehramtsbezogenen Studiengängen durch entsprechende Programmstichproben angemessen erfolgt.</p> <p>(4) Bei Kooperationsprojekten von Hochschulen mit unterschiedlicher</p>	

Textstelle Rahmen-VO	Herausforderung	Lösungsvorschlag	Bemerkungen
		<p><i>Akkreditierung bzw. bei Hochschulverbänden ist für die Qualitätssicherung in den Bereichen der lehramtsbezogenen Studiengänge, in denen die Kooperation bzw. das Verbundprojekt umgesetzt wird, diejenige Hochschule federführend, die über eine Systemakkreditierung verfügt.“</i></p>	
§ 6 (10)	<p>„Ein zusätzliches Fach aus den Anlagen 2, 4 und 6 kann als Erweiterungsfach in einem ergänzenden Masterstudium mit 90 ECTS-Punkten oder mit 120 ECTS-Punkten studiert werden. Die Hochschulen ermöglichen durch entsprechende Studienorganisation den Erwerb von Studienleistungen im Erweiterungsfach bereits ab Beginn des Studiums.“</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ist es rechtlich ausreichend abgesichert, dass ein zusätzlicher Master-Studiengang im Sinne eines nicht-konsekutiven Masters ohne irgendeinen vorauslaufenden Bachelor studiert werden kann?</li> <li>2. Um dieses Angebot machen zu können, müssten in allen in § 6 (10) aufgelisteten Fächern, ergänzend zu den Master-Studiengängen mit 120 CP, zusätzliche Master-Studiengänge mit 90 CP eingerichtet, Prüfungsordnungen erstellt und genehmigt werden. Woher kommen die Ressourcen für Einrichtung, Qualitätssicherung und Umsetzung, Beratung etc.?</li> </ol>	<p>Finanzielle Unterstützung des Landes für die Einrichtung und Umsetzung (u.a. auch erhöhte Beratungsleistungen) solcher Aufbau-Masterstudiengänge.</p>
§ 6 (11)	<p>„Die schulpraktischen Studien umfassen das durch die Hochschulen begleitete Orientierungspraktikum im Umfang von in der Regel drei Wochen bis spätestens zum Beginn des vierten Semesters des Bachelorstudiums...“</p>	<p>Die Beschränkung auf <i>ein</i> Orientierungspraktikum von in der Regel drei Wochen wird der Anforderung einer polyvalenten Berufsfeldorientierung nicht gerecht.</p> <p>Da das Orientierungspraktikum konstii-</p>	<p>Textvorschlag:</p> <p>„Die schulpraktischen Studien umfassen durch die Hochschulen begleitete <i>orientierende Praxisphasen</i> im Umfang von insgesamt mindestens drei Wochen <i>im Laufe des Bachelorstudiums...</i>“</p> <p>Die Fristsetzung kommt aus einer Zeit (GymPO), als das Orientierungspraktikum Zulassungsvoraussetzung war und die Möglichkeit des nach-</p>



Textstelle Rahmen-VO	Herausforderung	Lösungsvorschlag	Bemerkungen
	<p>tutiver Bestandteil des Lehramtsstudiums ist und mit Leistungspunkten aus dem Bereich der Bildungswissenschaften versehen wird (vgl. § 6 Abs. 9 Satz 4), erschließt sich die Intention der Fristsetzung (Beginn des 4. Semesters) nicht, zumal die Rechtsfolgen einer Nichteinhaltung dieser Frist unklar sind.</p> <p>Bei Wechslern von einem reinen Fachbachelor in einen lehramtsbezogenen Bachelor zu einem späten Zeitpunkt im Bachelorstudium spielt diese Frist ohnehin keine Rolle, weil dann ja entscheidend ist, dass das Praktikum als Bestandteil des Lehramtscurriculums überhaupt absolviert wird. Insofern wäre die Festlegung auf das Bachelorstudium vollkommen ausreichend – alles andere generiert eher Probleme als Lösungen.</p>		<p>laufenden Nachweises eingeräumt wurde (bis zum Beginn des 3. Semesters). Im neuen System ist das Orientierungspraktikum Bestandteil der Bildungswissenschaften in der Bachelor-Phase (vgl. RahmenVO § 6 Abs. 9 letzter Satz) und nicht mehr Zulassungsvoraussetzung, so dass eine Fristsetzung keinen Sinn mehr ergibt.</p>
§ 6 (11)	<p>„...das Schulpraxissemester im Umfang von in der Regel zwölf Wochen in einem Wintersemester des Masterstudiums.“</p>	<p>Bei einem viersemestrigen Masterstudium, das weiterhin der gängigen Praxis des <i>Studienbeginns an Universitäten in einem Wintersemester</i> folgt, kann demnach das Schulpraxissemester nur im ersten oder dritten Mastersemester stattfinden.</p> <p>Damit sind folgende zentralen <b>Herausforderungen verbunden, die das System ressourcentechnisch überfordern</b></p>	<p>Textvorschlag:</p> <p>„...das Schulpraxissemester im Umfang von in der Regel zwölf Wochen <i>im Laufe</i> des Masterstudiums.“</p> <p>Damit kann den Studienbedingungen vor Ort und den Voraussetzungen der Master-Studierenden am besten Rechnung getragen werden.</p> <p><b><i>Das in der Begründung zur RahmenVO erläuterte Festhalten an den unterschiedlichen Regelungen für die Praktika in den einzelnen Lehrämtern, d.h. die Fortschreibung der bisherigen Regelungen unter Staatsexamensbedin-</i></b></p>

Textstelle Rahmen-VO	Herausforderung	Lösungsvorschlag	Bemerkungen
	<p><b>und für die es keine kostenneutrale Lösung gibt:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der <b>Beginn des Master-Studiums direkt mit dem Schulpraxissemester ist ungünstig und nicht empfehlenswert</b>, weil – besonders bei Hochschulortwechslern (vgl. gewünschte Mobilität der Studierenden!) – eine Einbettung des Praxissemesters ins Curriculum im Sinne vorbereitender Maßnahmen (z. B. Aufarbeitung heterogener Wissensbestände im Bereich der Bildungswissenschaften und der Fachdidaktiken, strukturierte Vorbereitung des Praktikums) nicht möglich ist. Außerdem wird es Master-Bewerber/innen aus anderen Bundesländern kaum möglich sein, sich im Frühjahr vor Aufnahme des Master-Studiums über die Online-Plattform <a href="http://www.praxissemester-bw.de">http://www.praxissemester-bw.de</a> anzumelden (wenn daran festgehalten werden soll), weil sie zu diesem Zeitpunkt noch nicht an einer baden-württembergischen Universität immatrikuliert sind und noch keine Zulassung zum Masterstudium erfolgt ist. Die logistischen Herausforderungen für die Online-Anmeldeplattform und für die</li> </ul>		<p><b>gungen, wirkt als Fremdkörper im Bachelor/Master-System und widerspricht einem System, das im Grundsatz auf Flexibilität und Mobilität angelegt ist.</b></p> <p>Das in der Begründung zur RahmenVO genannte Argument des Zeitdrucks bei der Konzeption trifft zumindest für das Schulpraxissemester nicht zu, weil dieses ja erst im Zusammenhang mit den zum WS 2018/2019 beginnenden Masterstudiengängen eingeführt wird.</p> <p>Ergänzend für den Bereich der weiteren an den schulpraktischen Studien beteiligten Akteure:</p> <p>Mit den derzeit an den Schulen vorhandenen Praktikums- und Be-</p>

Textstelle Rahmen-VO	Herausforderung	Lösungsvorschlag	Bemerkungen
	<p>Praktikumsämter der Hochschulen sind also sehr hoch.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Das dritte Master-Semester als in den meisten Fällen einzige und letzte Möglichkeit, das Schulpraxissemester zu absolvieren</b>, führt auf zwei Herausforderungen:</li> </ul> <p><b>a) Komprimierung der Abschlussphase des Universitätsstudiums</b> (einschließlich der Vorbereitung der forschungsorientierten Master-Arbeit): Insbesondere im Fall von empirisch ausgerichteten Master-Arbeiten resultiert hieraus ein äußerst begrenzter Zeitrahmen, der bei regelmäßig erwartbaren organisatorischen oder technischen Schwierigkeiten der Datenerhebung zwangsläufig in eine Verlängerung der Studienzzeit mündet. Die zeitlichen Restriktionen wirken sich zudem auf die Möglichkeiten fachdidaktischer Reflexion der SPS-Erfahrungen aus, die mit (auch zeitlichen) Anforderungen des Abschlusssemesters konfligieren.</p> <p><b>b) Überforderung der Praktikumsorganisation:</b> Im Gegensatz zur früheren Praxis ist keine Verschiebung des Praktikums mehr möglich. Zudem kann nicht sicherge-</p>		<p>gleitungskapazitäten ist nach Auskunft der Ausbildungslehrerinnen und –lehrer sowie der Staatlichen Seminare das Schulpraxissemester gemäß RahmenVO nicht kostenneutral umsetzbar. Dies gilt gleichermaßen für die Staatlichen Seminare für Didaktik und Lehrerbildung.</p> <p>Darüber hinaus: Bei einer nicht durch die Studierenden zu vertretenden Studienzzeitverlängerung, weil nicht genügend Praktikumsplätze für den schmalen Zeitkorridor in der Master-Phase zur Verfügung gestellt werden können, ist mit einer erheblichen Klagewelle zu rechnen, was sehr ressourcenintensiv ist und weitere Kosten in erheblichem Umfang generieren würde.</p>

Textstelle Rahmen-VO	Herausforderung	Lösungsvorschlag	Bemerkungen
	<p>stellt werden, dass für die Zahl der potentiellen Praktikantinnen und Praktikanten gleichzeitig Praktikumsplätze in ausreichender Zahl bereit gestellt werden können. Das generiert bei den Schulen einen nicht vertretbaren administrativen Aufwand, und die Praktikumschulen (und die entsprechenden Ausbildungslehrer/innen) können die zu erwartende große Zahl an Praktikant/innen nicht mehr sinnvoll bewältigen, so dass das Anliegen des Schulpraxissemesters selbst konterkariert wird.</p> <p>Im Sinne einer Flexibilisierung bei Kooperationen zwischen Universitäten und Pädagogischen Hochschulen, für die die Praktikumsdurchführung ohnehin schon unterschiedlich geregelt ist (vgl. § 5 Abs. 7ff.), was sicherlich nicht kooperationsfördernd ist, wäre außerdem eine Formulierung, die Flexibilität zumindest potentiell zulässt, hilfreich.</p>		
§ 6 (12)	<p>„Das Schulpraxissemester wird von den Staatlichen Seminaren für Didaktik und Lehrerbildung (Gymnasien beziehungsweise Berufliche Schulen) organisiert.“</p>	<p>Dies ist eine Fortschreibung der bisherigen Praxis, das Schulpraxissemester vollständig aus dem Lehramtscurriculum der Universität herauszulösen und die Universität nicht am Schulpraxissemester zu beteiligen. Das zentrale Anliegen der gesamten Reform, nämlich zu einer größeren Verzahnung aller</p> <p>Textvorschlag:  <i>„Das Schulpraxissemester wird von den für das Masterstudium verantwortlichen Einrichtungen in Kooperation mit den Staatlichen Seminaren für Didaktik und Lehrerbildung (Gymnasien beziehungsweise Berufliche Schulen) orga-</i></p>	<p>Ungeklärt ist auch, wer im Falle, dass die Schule ein Nichtbestehen des Schulpraktikums attestiert, eventuelle Widersprüche bzw. Klagen führen muss.</p>

	Textstelle Rahmen-VO	Herausforderung	Lösungsvorschlag	Bemerkungen
§ 6 (13)	„Am Ende des Schulpraxissemesters schlägt der Ausbildungslehrer oder die Ausbildungslehrerin für die Schulleitung nach Anhörung des Staatlichen Seminars eine schriftliche Beurteilung über die didaktisch-methodischen und personalen Kompetenzen der Studierenden vor.“	Akteure zu kommen, wird damit konterkariert. Außerdem wird damit das Anliegen einer stärkeren Einbindung der Universität in die Begleitung des Schulpraxissemesters nicht im Sinne einer geeigneten Rechtsgrundlage unterstützt.	nisiert.“ Textvorschlag: „Am Ende des Schulpraxissemesters schlägt der Ausbildungslehrer oder die Ausbildungslehrerin für die Schulleitung nach Anhörung <i>der an der Praktikumsbegleitung der Studierenden beteiligten Einrichtungen</i> eine schriftliche Beurteilung über die didaktisch-methodischen und personalen Kompetenzen der Studierenden vor.“	
§ 6 (14)	„Im Einvernehmen mit dem Staatlichen Seminar erklärt die Schulleitung auf der Grundlage dieses Beurteilungsvorschlags, ob das „Schulpraxissemester bestanden“ oder das „Schulpraxissemester nicht bestanden“ ist und teilt dies der Hochschule, im Falle des Nichtbestehens auch die tragenden Gründe, schriftlich mit...“		Textvorschlag: „Im Einvernehmen mit <i>den an der Praktikumsbegleitung beteiligten Einrichtungen</i> erklärt die Schulleitung auf der Grundlage dieses Beurteilungsvorschlags, ob das „Schulpraxissemester bestanden“ oder das „Schulpraxissemester nicht bestanden“ ist und teilt dies der Hochschule, im Falle des Nichtbestehens auch die tragenden Gründe, schriftlich mit...“	
§ 8 Satz 2	„Zu vermerken sind im Bachelor-Zeugnis insbesondere die Themenstellung der Bachelorarbeit, im Masterzeugnis die Themenstellung der Masterarbeit und die jeweiligen Abschlussnoten für die Fächer, die Bildungswissenschaften, die lehramtsbezogenen Studienbereiche, die in anderen Studienangeboten der Hochschule er-	Der Formulierung ist nicht eindeutig zu entnehmen, ob die Abschlussnoten für die Bildungswissenschaften und die lehramtsbezogenen Studienbereiche nur im Masterzeugnis zu vermerken sind oder ob dies auch für das Bachelorzeugnis gilt.	Im Sinne der o.a. Erläuterungen zu §8 Satz 1 wird eine Präzisierung wie folgt vorgeschlagen:  „Zu vermerken ist im Bachelor-Zeugnis insbesondere die Themenstellung der Bachelorarbeit; <i>darüber hinaus können weitere im Bachelorstudium erbrachte Leistungen vermerkt werden.</i> “	

Stellungnahme der Universität Heidelberg zum allgemeinen Teil der RahmenVO-KM (Stand 13.10.2014)

	<b>Textstelle Rahmen-VO</b>	<b>Herausforderung</b>	<b>Lösungsvorschlag</b>	<b>Bemerkungen</b>
	brachten Studienleistungen, das erfolgreiche Absolvieren der schulpraktischen Studien sowie die Gesamtnote des Masterabschlusses.“		Im Masterzeugnis werden die Themenstellung der Masterarbeit und die jeweiligen Abschlussnoten für die Fächer, die Bildungswissenschaften, die lehramtsbezogenen Studienbereiche, die in anderen Studienangeboten der Hochschule erbrachten Studienleistungen, das erfolgreiche Absolvieren der schulpraktischen Studien sowie die Gesamtnote des Masterabschlusses vermerkt.“	
§ 9		Gibt es keine Regelungen hinsichtlich des Außerkrafttretens der GymPO I (2009) bzw. einer Übergangsfrist, wenn davon auszugehen ist, dass mit der Umsetzung der RahmenVO die GymPO außer Kraft tritt - oder wird sie das nicht tun?		

## Stellungnahme der Universität Heidelberg

### zu den fachbezogenen Anlagen der Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge ... auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg (RahmenVO-KM) (Stand 17.11.2014)

Anlage	Fach	Stellungnahme zu den Fachinhalten	Ergänzende Bemerkungen
8	Bildungswissenschaften (S. 185-194)	<p><i>Präambel</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Im zweiten Satz werden spezifische Fachbezüge hergestellt. Die Erziehungswissenschaft/Bildungswissenschaft (insbesondere Schulpädagogik) sowie die Psychologie (insbesondere Pädagogische Psychologie und Entwicklungspsychologie) als zentrale Disziplinen fehlen hier.</li> </ul> <p><i>Textvorschlag:</i> „Sie sind mit den erziehungswissenschaftlichen und psychologischen, sowie den soziologischen, theologischen, philosophischen, ethischen und politikwissenschaftlichen Grundfragen der Bildung vertraut.“</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Wünschenswert wäre die Präzisierung der „ihrem Ausbildungsstand entsprechende[n] Kompetenz“ und des „in Ansätzen“ schülerorientierten Unterrichts („Die Absolventen und Absolventinnen verfügen über eine ihrem Ausbildungsstand entsprechende Kompetenz, einen in Ansätzen schülerorientierten Unterricht zu gestalten...“).</li> </ul> <p><i>Kompetenzen und Studieninhalte</i> Hier werden Kompetenzen und Inhalte mit Theorie- und Praxisbezug vermischt. In den kürzlich veröffentlichten, revidierten KMK Standards für die Lehrerbildung wird explizit zwischen Theoriebezug und Praxisbezug unterschieden. Einige Aspekte werden sicherlich stärker in der zweiten Ausbildungsphase angesiedelt. Eine Trennung der Ausbildungsphasen wird nicht deutlich.</p>	Die Leistungspunkte für die Bildungswissenschaften wurden zwar im Rahmen der Reform erhöht, dennoch stellt sich die Frage, inwiefern Ansprüche an die Vermittlung von Kompetenzen und Inhalte in diesem Punkte Rahmen fundiert und auf hohem Qualitätsniveau möglich ist (dies gilt gleichermaßen wenn nicht sogar noch stärker für die Kompetenzen und Inhalte im Bereich Inklusion).
2	Deutsch (S. 59-61)	<p><i>Studienvoraussetzungen:</i> Es sind keine Studienvoraussetzungen (z. B. Latinum) genannt, wie dies bei anderen neuphilologischen Fächern (z.B. Englisch) der Fall ist. Es ist nicht klar, ob keine Studienvoraussetzungen benannt werden sollen oder ob dieser Punkt versehentlich vergessen wurde.</p>	

Anlage	Fach	Stellungnahme zu den Fachinhalten	Ergänzende Bemerkungen
		<p><i>Kompetenzen und Studieninhalte:</i>                      Im Abschnitt „Sprachwissenschaft“ sollte in der Spalte „Studium Lehramt Sekundarstufe I und Lehramt Gymnasium“ (mittlere Spalte) im ersten Spiegelstrich die Lexik ergänzt werden, also:                      "Überblick über Phonetik, Phonologie, Morphologie, <i>Lexik</i>, Syntax, Semantik, Pragmatik und Texttheorie"</p>	
2	Englisch (S. 62-64)	<p><i>Studienvoraussetzungen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Als Voraussetzung für das Studienfach (Englisch) kein Sprachniveau nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen angegeben (vgl. Französisch): Ist dies beabsichtigt oder versehentlich nicht präzisiert worden?</li> <li>• Für die „weitere moderne Fremdsprache“ ist kein Sprachniveau genannt (wie beispielsweise bei Französisch/Italienisch/Spanisch für die zweite romanische Sprache): Im Sinne von Transparenz und gleichen Standards wäre eine Präzisierung hilfreich.</li> <li>• Wenn es eine landeseinheitliche Aufnahmeprüfung für das Fach Englisch gibt, sollte diese unter den Studienvoraussetzungen erwähnt werden.</li> </ul> <p><i>Fachspezifisches Kompetenzprofil:</i></p> <p>Ersetzen des ersten Spiegelstrichs</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• verfügen über eine fremdsprachliche Kompetenz, die sich am Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeR) mit dem Mindestniveau von C 1 orientiert und in Einzelkompetenzen der Niveaustufe C 2 entspricht,</li> </ul> <p>durch folgenden Spiegelstrich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• verfügen über eine fremdsprachliche Kompetenz, die sich am Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeR) orientiert und in allen Einzelkompetenzen der Niveaustufe C 2 entspricht,</li> </ul> <p><i>Kompetenzen und Studieninhalte</i></p>	Das vollständige Zurücktreten fachlicher Kompetenzen hinter das Primat der Didaktisierung wird vom Fach als problematisch angesehen.



Anlage	Fach	Stellungnahme zu den Fachinhalten	Ergänzende Bemerkungen
		<p>Abschnitt „Sprachpraxis“, Spalte „Studieninhalte“: Ersetzen des dritten Spiegelstrichs</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Textsortenadäquate Rezeption und Produktion von Sach- und Gebrauchstexten durch folgenden inhaltlich erweiterten Spiegelstrich:</li> <li>• Textsortenadäquate Rezeption und Produktion von literarischen, wissenschaftlichen sowie Sach- und Gebrauchstexten</li> </ul> <p>Abschnitt „Sprachwissenschaft“ Die <i>vergleichende Perspektive</i> ist noch zu ergänzen.</p> <p>Abschnitt „Literaturwissenschaft“ / „Studieninhalte“, Spalte „Studium Lehramt Sekundarstufe I und Lehramt Gymnasium“ (mittlere Spalte): 2. Spiegelstrich: Ersetzen von „Kategorisierung von Textsorten sowie deren ästhetischen Mitteln“ durch „Kategorisierung von Textsorten sowie ihrer ästhetischen Mittel“</p> <p>Abschnitt „Kulturwissenschaft“ / „Studieninhalte“, Spalte „erweitert im Studium Lehramt Gymnasium“ (rechte Spalte): Ersetzen des letzten Spiegelstrichs</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Politische Rhetorik und Sicherheitsdiskurs</li> </ul> <p>durch den Spiegelstrich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Politische Rhetorik</li> </ul>	
2	Französisch (S. 68-70)	<p><i>Fachspezifisches Kompetenzprofil:</i></p> <p>Analog zum fachspezifischen Kompetenzprofil des Faches Spanisch sollte für das Fach Französisch der folgende Spiegelstrich ergänzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• verfügen über ein anschlussfähiges und differenziertes Reflexionsvermögen im Hinblick auf fremd-sprachliche Lehr- und Lernprozesse auch unter dem Gesichtspunkt von Mehrsprachigkeit.</li> </ul> <p><i>Kompetenzen und Studieninhalte</i></p> <p>Abschnitt „Sprachpraxis“, vorletzter Spiegelstrich:</p>	<p><i>Grundsätzliche Anmerkung zu den romanischen Sprachen (bzw. den neophilologischen Fächern generell) in den Anhängen der RahmenVO:</i></p> <p>Die Darstellung der romanischen Sprachen (bzw. der neophilologischen Fächer) in den Anlagen der RahmenVO ist bisher an verschiedenen Stellen inkonsistent, wobei die Unterschiede in den Studienvoraussetzungen sowie</p>

Anlage	Fach	Stellungnahme zu den Fachinhalten	Ergänzende Bemerkungen
		<p>„Modellhafte Aussprache“ ist keine eindeutige und linguistische Formulierung. Es ist unklar, was damit im Einzelnen gemeint ist. Zudem lässt eine solche Formulierung die Frage der Plurizentrik, die für das Französische und Spanische relevant ist, komplett unberücksichtigt.                      Alternativvorschlag: „...verfügen über eine der Standardnorm entsprechende Aussprache...“</p> <p>Abschnitt „Sprachwissenschaft“, Spalte „Studieninhalte“: <i>Vereinheitlichung</i> des zweiten Spiegelstrichs und Ersetzen des Begriffs „Textlinguistik“ durch „Text- und Diskurslinguistik“:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• grundlegende Bereiche der Sprachwissenschaft: Phonetik und Phonologie, Orthographie, Morphologie, Syntax, Semantik, Lexik, Pragmatik, Text- und Diskurslinguistik</li> </ul> <p>Abschnitt „Sprachwissenschaft“, Spalte „Studieninhalte“: Vereinheitlichung der Passage zur Varietäten- und Soziolinguistik in den Anlagen zu den romanischen Sprachen wie folgt:                      Ersetzen des Spiegelstrichs</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• soziale, pragmatische und interkulturelle Aspekte des Französischen (Varietäten- und Soziolinguistik)</li> </ul> <p>durch den folgenden allen romanischen Sprachen gemeinsamen Spiegelstrich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Varietäten- und Soziolinguistik (Fragen der Standardnorm, Differenzierung zwischen gesprochen und geschrieben, diaphasische, diastratische, diatopische Varietäten; Fach- und Gruppensprachen)</li> </ul>	<p>den Darstellungen der einzelnen Sprachen, z.B. hinsichtlich der linguistischen Themenbereiche, die abzudecken sind, sachlich nicht nachvollziehbar sind.</p> <p>Der Beseitigung von Inkonsistenzen in affinen Fächern (z. B. moderne Fremdsprachen) sollte besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.</p> <p>Daraus ergibt sich folgende Empfehlung:</p> <p><i>Die Fachkommissionen für die romanischen Sprachen bzw. für die neuphilologischen Fächer insgesamt sollten in einer gemeinsamen Sitzung zur Finalisierung der Fachanhänge einen Abgleich ihrer Papiere vornehmen, um vorhandene Inkonsistenzen zu beseitigen.</i></p>
2	Geographie (S. 71-72)	<p>Im Abschnitt <i>Kompetenzen und Studieninhalte</i> wird in der Überschrift "Physische Geographie / Geoökologie" für die Streichung des Begriffs "Geoökologie" plädiert.</p> <p><i>Begründung:</i>                      Da zwar geoökologische Inhalte vermittelt werden, kann dieser Begriff durchaus verwendet werden, jedoch sollte die Geoökologie keinesfalls gleichwertig mit der Physischen Geographie in einer Überschrift genannt werden, da der Schwerpunkt eindeutig bei der Physischen Geographie liegt.</p>	
2	Geschichte	In der rechten Spalte unter „Studieninhalte/erweitert im Studium Lehramt Gymna-	

Anlage	Fach	Stellungnahme zu den Fachinhalten	Ergänzende Bemerkungen
	(S. 73-74)	<p>sium“ erscheinen hintereinander folgende Passagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kontinuitäten und Diskontinuitäten einzelner Problemstellungen im Epochenvergleich und Auseinandersetzung mit aktuellen geschichtstheoretischen Debatten zu geschichtlichen Ordnungsmodellen und Transformationsprozessen</li> <li>• Kontinuitäten und Diskontinuitäten einzelner Problemstellungen im Raum-, Kultur- und Epochenvergleich und Auseinandersetzung mit aktuellen geschichtstheoretischen Debatten zu kulturellen, sozialen und religiösen Ordnungsmodellen und Transformationsprozessen</li> </ul> <p>Ist hier evtl. eine frühere Version stehen geblieben? Der zweite Spiegelstrich erscheint als ergänzte/erweiterte Fassung zum ersten Spiegelstrich.</p>	
4	Italienisch (S.123-124)	<p><i>Studienvoraussetzungen:</i></p> <p>Eine Vereinheitlichung bei den Sprachvoraussetzungen für die neuphilologischen Studienfächer wäre zur Vermeidung von Missverständnissen sowie im Sinne größerer Transparenz hinsichtlich der Voraussetzungen und größerer Einheitlichkeit an den einzelnen Lehrerbildungsstandorten hilfreich: Bisher werden in den Anlagen der RahmenVO für das Studium des Faches Französisch Französischkenntnisse gefordert, jedoch keine Spanischkenntnisse für das Fach Spanisch, keine Italienischkenntnisse für das Fach Italienisch und keine Englischkenntnisse für das Fach Englisch.</p> <p>Immerhin sind neben Französisch zumindest Englisch und Spanisch flächendeckend angebotene gymnasiale Schulfächer, bei denen sich ein Sprachniveau nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen definieren ließe, so dass die in der RahmenVO verankerte Unterschiedlichkeit der sprachlichen Voraussetzungen in diesen drei Fächern nicht nachvollziehbar ist.</p> <p><i>Fachspezifisches Kompetenzprofil:</i></p> <p>Analog zum fachspezifischen Kompetenzprofil des Faches Spanisch sollte für das Fach Französisch der folgende Spiegelstrich ergänzt werden:</p>	

Anlage	Fach	Stellungnahme zu den Fachinhalten	Ergänzende Bemerkungen
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• verfügen über ein anschlussfähiges und differenziertes Reflexionsvermögen im Hinblick auf fremd-sprachliche Lehr- und Lernprozesse auch unter dem Gesichtspunkt von Mehrsprachigkeit.</li> </ul> <p><i>Kompetenzen und Studieninhalte</i></p> <p>Abschnitt „Sprachpraxis“, vorletzter Spiegelstrich:          „Modellhafte Aussprache“ ist keine eindeutige und linguistische Formulierung. Es ist unklar, was damit im Einzelnen gemeint ist. Zudem lässt eine solche Formulierung die Frage der Plurizentrik, die für das Französische und Spanische relevant ist, komplett unberücksichtigt.          Alternativvorschlag: „...verfügen über eine der Standardnorm entsprechende Aussprache...“</p> <p>Abschnitt „Sprachwissenschaft“, Spalte „Kompetenzen“:          5. Spiegelstrich: „Varietäten des Standarditalienischen“ ersetzen durch „Varietäten des Italienischen“</p> <p>Abschnitt „Sprachwissenschaft“, Spalte „Studieninhalte“: <i>Vereinheitlichung</i> des zweiten Spiegelstrichs und Ersetzen des Begriffs „Textlinguistik“ durch „Text- und Diskurslinguistik“:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• grundlegende Bereiche der Sprachwissenschaft: Phonetik und Phonologie, Orthographie, Morphologie, Syntax, Semantik, Lexik, Pragmatik, Text- und Diskurslinguistik</li> </ul> <p>Abschnitt „Sprachwissenschaft“, Spalte „Studieninhalte“: <i>Vereinheitlichung</i> der Passage zur Varietäten- und Soziolinguistik in den Anlagen zu den romanischen Sprachen wie folgt:          Ersetzen des Spiegelstrichs</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• soziale, pragmatische und interkulturelle Aspekte des Italienischen, Varietäten und Variationen des Standarditalienischen, einschließlich der Dialekte</li> </ul> <p>durch den folgenden allen romanischen Sprachen gemeinsamen Spiegelstrich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Varietäten- und Soziolinguistik (Fragen der Standardnorm, Differenzierung zwi-</li> </ul>	

Stellungnahme der Universität Heidelberg zu den fachbezogenen Anlagen der RahmenVO-KM (Stand 13.10.2014)

Anlage	Fach	Stellungnahme zu den Fachinhalten	Ergänzende Bemerkungen
		schen gesprochen und geschrieben, diaphasische, diastratische, diatopische Varietäten; Fach- und Gruppensprachen)	
2	Mathematik (S. 85-87)	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Punkt „Funktionentheorie“ der KM K ist in die Punkte „Komplexe Zahlen“ und „Komplexe Differentiation und Integration“ aufgelöst. Dies erscheint uns einerseits als eine inhaltliche Abwertung, die andererseits trotzdem im üblichen Studienplan den Besuch einer Veranstaltung über Funktionentheorie erfordert. Daher möchten wir empfehlen, entweder dem Wortlaut der KMK zu folgen oder diese Anforderung auf „komplexe Zahlen“ zu reduzieren. Der Zusammenhang von „komplexer Differentiation und Integration“ zum Schulunterricht ist unklar.</li> <li>2. Unter dem Punkt <i>Algebra</i> gehen die Landesvorgaben inhaltlich über die der KMK hinaus. Dies mag aus der Zusammensetzung der Kommission erklärbar sein, erscheint aber weder zielführend, noch im Zusammenhang mit dem Schulstoff.</li> <li>3. In der <i>Stochastik</i> ist neben Teilgebieten mit dem „zentralen Grenzwertsatz“ ein Theorem gelistet, was vom Charakter her inkonsistent ist.</li> </ol>	
4	Spanisch (S. 134-136)	<p><i>Studienvoraussetzungen:</i></p> <p>Eine Vereinheitlichung bei den Sprachvoraussetzungen für die neuphilologischen Studienfächer wäre zur Vermeidung von Missverständnissen sowie im Sinne größerer Transparenz hinsichtlich der Voraussetzungen und größerer Einheitlichkeit an den einzelnen Lehrerbildungsstandorten hilfreich: Bisher werden in den Anlagen der RahmenVO für das Studium des Faches Französisch Französischkenntnisse gefordert, jedoch keine Spanischkenntnisse für das Fach Spanisch, keine Italienischkenntnisse für das Fach Italienisch und keine Englischkenntnisse für das Fach Englisch.</p> <p>Immerhin sind neben Französisch zumindest Englisch und Spanisch flächendeckend angebotene gymnasiale Schulfächer, bei denen sich ein Sprachniveau nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen definieren ließe, so dass die in der RahmenVO verankerte Unterschiedlichkeit der sprachlichen Voraussetzungen in diesen drei Fächern nicht nachvollziehbar ist.</p> <p><i>Kompetenzen und Studieninhalte</i></p> <p>Abschnitt „Sprachpraxis“, vorletzter Spiegelstrich:</p>	

Anlage	Fach	Stellungnahme zu den Fachinhalten	Ergänzende Bemerkungen
		<p>„Modellhafte Aussprache“ ist keine eindeutige und linguistische Formulierung. Es ist unklar, was damit im Einzelnen gemeint ist. Zudem lässt eine solche Formulierung die Frage der Plurizentrik, die für das Französische und Spanische relevant ist, komplett unberücksichtigt.</p> <p>Alternativvorschlag: „...verfügen über eine der Standardnorm entsprechende Aussprache...“</p> <p>Abschnitt „Sprachwissenschaft“, Spalte „Studieninhalte“: <i>Vereinheitlichung</i> des zweiten Spiegelstrichs und Ersetzen des Begriffs „Textlinguistik“ durch „Text- und Diskurslinguistik“:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• grundlegende Bereiche der Sprachwissenschaft: Phonetik und Phonologie, Orthographie, Morphologie, Syntax, Semantik, Lexik, Pragmatik, Text- und Diskurslinguistik</li> </ul> <p>Abschnitt „Sprachwissenschaft“, Spalte „Studieninhalte“: <i>Vereinheitlichung</i> der Passage zur Varietäten- und Soziolinguistik in den Anlagen zu den romanischen Sprachen wie folgt:</p> <p>Ersetzen des Spiegelstrichs</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Varietäten- und Soziolinguistik: Fragen der präskriptiven Norm: gesprochenes und geschriebenes Spanisch, diaphasisch und diastratische Varietäten, diatopische Varietäten (peninsulares und amerikanisches Spanisch); Fach- und Gruppensprachen</li> </ul> <p>durch den folgenden allen romanischen Sprachen gemeinsamen Spiegelstrich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Varietäten- und Soziolinguistik (Fragen der Standardnorm, Differenzierung zwischen gesprochen und geschrieben, diaphasische, diastratische, diatopische Varietäten; Fach- und Gruppensprachen)</li> </ul>	